

9. Fürsorge für Hilfsbedürftige außerhalb der gesetzlichen Wohlfahrtspflege.

1) Diese Fürsorge erstreckt sich nur auf anstalts- und pflegebedürftige Geistesranke, Bdiote, Epileptische und Blinde, die aus irgend einem Grunde die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nehmen können (sogen. verschämte Arme) und die in Privatanstalten untergebracht sind. (Für die in Prov.-Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Kranken dieser Art sind reglementsmäßig Freistellen bzw. teilweise Freistellen vorge- sehen.) Außerdem werden unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag Zuschüsse an Trinker in Trinker- heilstätten gegeben.

Die Mittel dieses Haushaltsplanes wurden ebenso wie im Vorjahre infolge der auf die ungünstige Wirt- schaftslage zurückzuführenden zunehmenden Verarmung des Mittelstandes nur in geringem Umfange — für Trinker überhaupt nicht — in Anspruch genommen, so daß in den meisten Fällen die gesetzliche Fürsorge auf Grund der preuß. Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 (Preuß. Ges.-Samml. Seite 210) eintreten mußte. Der Provinzialzuschuß, der grundsätzlich in der Regel den Durchschnittsbetrag des tägl. vom Rhein. Landes- fürsorgeverbande für seine Pflegebefohlenen zu zahlenden sogen. Generalkosten-Satzes nicht übersteigt, wurde wie seither nur unter der Bedingung bewilligt und an die Anstaltskasse gezahlt, daß die Restkosten anderweit sicher- gestellt waren, da der Provinzialverband keinerlei Haftung für etwaige Rückstände übernimmt, vielmehr die Hilfe- suchenden in solchen Fällen auf den Weg der öffentlichen Fürsorge verweist.

Im Berichtsjahre wurden insgesamt 11 Anstaltspfleglinge mit einem Gesamtbetrag von 2107,63 Mark unterstügt, die wie folgt untergebracht waren:

1. Anstalt für Epileptische Bethel b. Bielefeld	1
2. Franz-Sales-Haus in Essen-Guttrop	4
3. Diakonissenanstalt in Kaiserwerth	2
4. Diakonieanstalten in Kreuznach	1
5. St. Josefsheim in Waldniel, Kreis Kempen	3

Summe 11

2) Die seit dem Jahre 1916 hier haushaltsplanmäßig eingestellten Mittel der vom 45./53. Rhein. Provinziallandtage errichteten sogen. „Wilhelm II. und Auguste-Viktoria-Stiftung für verkrüppelte Personen“ im Betrage von 20 000 Mark fanden aus den oben angegebenen wirtschaft- lichen Gründen ebenfalls nur teilweise Verwendung. Es wurden im Rechnungsjahr 1924 für 25 Krüppel ins- gesamt 2182,53 Mark aufgewendet, die vorwiegend zur Anschaffung von orthopädischen Hilfsmitteln oder zu den Kosten vorübergehender Anstaltsbehandlung bewilligt wurden.

Die gegen die Ansätze dieses Haushaltsplanes verbliebenen Ueberschüsse von 9592,37 Mark (zu 1) und 17 617,47 Mark (zu 2) wurden bestimmungsgemäß auf das Rechnungsjahr 1925 übertragen und zwar, da vom 1. April 1925 ab der Haushaltsplan dieses Verwaltungszweiges mit dem Haushaltsplan der Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbedürftige Geistesranke usw. und dem Haushaltsplan der Krüppelfürsorge aus Zweckmäßigkeitsgründen verbunden ist, der erstgenannte Betrag auf den erstbezeichneten und der letztgenannte Betrag auf den letztbezeich- neten Haushaltsplan.